

(2) Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 45 Jahren für weibliche Mitarbeiter und 50 Jahren für männliche Mitarbeiter wird eine Ehrenspange zur Medaille in Gold verliehen.

§ 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch:

- a) den Minister für Post- und Fernmeldewesen für 40jährige ununterbrochene Dienstzeit,
- b) den Leiter der Bezirksdirektion für 25jährige ununterbrochene Dienstzeit,
- c) den Leiter des Amtes für 10jährige ununterbrochene Dienstzeit.

(2) Die Ehrenspange zur Medaille in Gold wird durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen verliehen. ■-

(3) An Mitarbeiter, die nicht der Zuständigkeit einer Bezirksdirektion unterstehen, wird auch die Medaille für 25jährige ununterbrochene Dienstzeit durch den Leiter des Amtes verliehen.

§ 5

Zur Medaille bzw. Ehrenspange gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Medaille bzw. Ehrenspange wird in der Regel am Tage der Vollendung der ununterbrochenen Dienstzeit gemäß § 3 verliehen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert bzw. Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Emblem der Deutschen Post. Im unteren Teil befinden sich zwei Lorbeerzweige, an die sich kreisförmig die Worte „Für treue Dienste bei der Deutschen Post“ anschließen. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band und entsprechend der Stufe mit einem, zwei oder drei senkrechten gelben Streifen bezogenen Spange getragen.

(3) Die Ehrenspange entspricht der Spange zur Medaille in Gold. Zusätzlich sind an beiden Seiten des Bandes schwarz-rot-goldene Streifen eingewebt.

(4) Die Interimsspange entspricht der Medaillen- bzw. Ehrenspange.

§ 8

(1) Die Medaille bzw. Interimsspange wird auf der linken oberen Brustseite getragen. Es wird jeweils nur die höchste Stufe der Medaille getragen.

(2) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Wiederholung

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 667

Anordnung Nr. 2 vom 14. Juli 1970 über die Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur sowie der Anlagennomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen nach dem Prinzip des Fünfstellers, 144 Seiten, 1,60 M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.